

5.5 – Erläuterungen

BGN-Prämienverfahren

Die Mindestforderung: In Lärmbereichen muss der Unternehmer verschiedene Lärmschutzmaßnahmen durchführen, um die Beschäftigten vor dauerhaften Gehörschäden durch Lärm zu schützen. Ein Betriebsbereich ist Lärmbereich, wenn dort der obere Auslösewert erreicht oder überschritten wird [ortsbezogener Mittelungspegel 85 dB(A)].

Prämienpunkte gibt es, wenn Ihr Unternehmen diese Lärmschutzmaßnahmen auch schon bei niedrigeren Lärmwerten durchführt. Konkret: Schon bei ortsbezogenen Mittelungspegeln von z. B. 75 dB(A) oder 78 dB(A) wird der Arbeitsbereich – wenn möglich – räumlich abgegrenzt und mit Zugangsbeschränkungen belegt.

Eine weitere lärmindernde Maßnahme in einem lärmintensiven Bereich ist der Einbau von Lärmdämmmaterialien. Lassen Sie sich hier von der BGN beraten, welche Möglichkeiten es für Bereiche mit besonderen hygienischen Anforderungen gibt.

Nachweis: z. B. Dokumentation über durchgeführte Lärmschutzmaßnahmen in Betriebsbereichen, die keine Lärmbereiche sind.

